

dieser Arbeit, die sich, wie man es bei ihm gewohnt ist, durch umfassende Beherrschung von Quellen und Literatur und durch klare Fragestellung und Gedankenführung auszeichnet, daß die von H. Mitteis und anderen herausgestellten Unterschiede in der ma. Entwicklung Frankreichs und Deutschlands, wonach in der regionalen Struktur Frankreichs im Gegensatz zur stammesmäßigen deutschen der Schlüssel zum Verständnis weiter Teile der ma. Verfassungsgeschichte liegt, erheblich modifiziert werden müssen. Indem der Vf. mit Steinbach u. a. die „Stämme“ nicht als von Anfang an feste Volksgruppen ansieht, sondern ihre Entstehung als das Ergebnis verwickelter Ausgleichs- und Mischungsvorgänge versteht, kann er zeigen, daß auch westlich des Rheins die Bevölkerung sich stammesmäßig gliederte, und zwar in *Franci*, *Burgundiones*, *Goti* (in diesen Fällen benützt der Vf., um eine Verwechslung mit den gleichnamigen Stämmen der Völkerwanderungszeit zu vermeiden, die lateinischen Namen), Aquitanier, Katalanen, Normannen, Bretonen und Waskonen. Nur sind die westrheinischen Stämme jüngerer Datums; sie entbehrten, bereits bei vollem geschichtlichen Bewußtsein erwachsen, des mythischen Glaubens an eine Blutgemeinschaft, wie er sich (darin keineswegs der Realität entsprechend) östlich des Rheins entwickelt hatte. Somit ging „die Entwicklung diesseits und jenseits des Rheins nicht in grundsätzlich verschiedener Weise vor sich“. Kannten auch die Stämme westlich des Rheins die Stammeslandtage als festliegendes Band nicht, so hielt sie die Einheit der Kirchenprovinzen enger zusammen als die ostrheinischen Stämme (mit Ausnahme Bayerns). Die Stammesangehörigkeit der Herzöge östlich des Rheins während der Entstehung des deutschen Reiches hat in Frankreich kein Gegenstück; hier entstammten die Herzöge fränkischen Geschlechtern oder waren einheimische Eroberer und Rebellen gegen den König. Die deutschen Stämme gewannen an Bedeutung, als sie im Rahmen des fränkischen und deutschen Reiches staatliche Funktionen übernahmen. Gerade die Schwäche des französischen Königtums im 10. u. 11. Jh. bewirkte, daß dort die innere Konsolidierung der Stämme hinter der deutschen zurückblieb. Das Einigungswerk der französischen Könige erscheint dem Vf. umso größer, als der Ausgangspunkt schwieriger als in Deutschland war: tiefere ethnische Gegensätze, die Schwäche des Königtums zunächst viel größer, die Bodengestaltung (Zentrallmassiv!) viel ungünstiger. — Gesonderte Kapitel behandeln die französischen Stämme bei der Königswahl (vgl. HZ 206, 1968, S. 1 ff.) und das Fortleben des gotischen Rechts in Südfrankreich und Katalonien. Das Buch ist in enger Verbindung mit dem Werk des Vf. über den Herzogstitel in Frankreich und Deutschland entstanden.

P. H.

Walther Kienast, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert). Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden, München-Wien 1968, R. Oldenbourg Verlag, 505 S., DM 110,—. — Als kleiner Teil seiner unlängst erschienenen „Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters“ (s. oben) geplant, weiteten sich Kienasts Forschungen über den Herzogstitel zu einem umfänglichen Opus aus. Absicht des Vf. ist es festzustellen, wann und in welchem historischen Zusammenhang bei den west- und ostfränkischen „Stämmen“ des 9. bis 12. Jahrhunderts der Titel *dux* gebraucht wurde. Dazu untersucht er die in Frage kommenden Quellen für Franzien, Burgund, Normandie, Bretagne, Aquitanien, Gascogne, Toulouse-Narbonne in Frankreich — für Bayern, Kärnten, Schwaben, Sachsen, Franken, Ober- und Niederlothringen in Deutschland. Eine „vorläufige Liste von Urkunden deutscher Herzöge“ beschließt den Deutschland betreffenden Teil. Als Ergebnis ist für Frankreich festzuhalten, daß nur in Franzien und Burgund der Herzogstitel seit 937 bzw. seit 970 konsequent und ausschließlich geführt und vom jeweiligen